

Vd
2346



02



Friedens=
Versöhnungs=
und
Freundschafts=
TRACTAT

zwischen

Er. Maj. den König von Preußen,

und

Er. Maj. den König von Böhlen.

Geschehen und gezeichnet zu Dresden

den 25. Decembr. 1745.

* * *

S Se. Majestät der König in Preussen und Se. Majestät der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen, ein gleiches aufrichtiges Verlangen tragen, unter sich die alte gute Harmonie, und genau- es Verständniß, das ehemahls zwischen Ihren hohen Königl. und Churfürstl. Häusern, Staaten, Länden, und resp. Unterthanen bestanden hat, wieder herzustellen, und welches unglücklicher Weise, bey Gelegenheit des Krieges, zwischen den verstorbenen Kayser Carl den Siebenden und dem Hause Oesterreich unterbrochen worden; So haben obgedachte Ihre Majestäten zur Erlangung eines so heilsamen Endzwecks vor nöthig befunden, Ihre resp. Vollmachten zu ertheilen, nehmlich. Se. Majest. der König von Preussen an dem Herrn Heinrich Grafen von Podewils, Dero Staats- und Cabinets-Minister, Ritter des Königl. schwarzen Adler-Ordens, und Se. Majestät der König von Pohlen dem Herrn Friedrich Gotthard von Bülow, Dero Conferenz und Staats Ministre, und an dem Herrn Wilhelm August Grafen von Stubenberg, Dero Vice-Canzler, welche Ministri nach der beyderseitigen Auswechslung ihrer resp. Vollmachten, folgende Articul eines Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts- Tractats verabredet, festgesetzt, geschlossen und unterzeichnet haben.

Art. I.

Es soll ein dauerhafter Friede und eine aufrichtige Ausöhnung und Freundschaft, eine genaue Vereinigung und gute Nachbarschaft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Staaten, Lände und Unterthanen eines theils, und Sr. Majestät dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, Dero Staaten, Länder und Unterthanen andern theils, seyn, dergestalt, daß beyde hohe contrahirende Theile, unter sich eine gute Harmonie, und vollkommnes Verständniß unterhalten, und sich bemühen werden, ihr gemeinschaftliches Beste zu besorgen, und alles dasjenige abzuwenden, was solches stöhren, oder darzu den geringsten Anlaß geben könnte.

Art. II. Es wird auch zwischen gedachte Ihre Majest. Ihren Staaten, Ländern und Unterthanen eine Genera-Amnestie, und ewiges Vergessen wegen alles desjenigen beliebt, was unter Ihnen bey Gelegen-

genheit des gegenwärtigen Krieges vorgegangen ist, von was vor Natur es immer gewesen seyn könne, und es wird niemahls mehr daran gedacht, noch von einem oder andern Theil die Schadloshaltung verlangt werden, unter was vor einem Vorwand, oder Nahmen es immer seyn möchte, sondern alle Ansprüche auf beyden Theilen, wozu die zwey letzten Kriege nach dem Tode Kayser Carl des Sechsten zwischen Ihro Maj. dem Könige von Preußen, und dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, Gelegenheit gegeben, entweder durch den Ein- oder Durchmarsch der Truppen von beyden Theilen, in Dero beyderseitigen Staaten, vor oder in wehrendem diesem Kriege, oder wegen anderer Exactionen, Contributionen, Fourages, Magazins, oder Excessen und andern Schäden, von welcher Natur und Nahmen sie immer seyn könnten, werden gänglich getilget, annulliret und aufgehoben, dergestalt, daß niemahls mehr daran gedacht werden solle.

Art. 3.) Alle Feindseligkeiten und Krieges Unternehmungen von beyden Theilen sollen gänglich, von dem Tage des Dati gegenwärtigen Friedens-TRACTATS zu rechnen, cessiren, wann sie nicht bereits aufgehört haben, und was die Contributiones betrifft, so versprechen die Stände von Sachsen und die Stadt Leipzig feyerlichst und fest, unter der Special-Guarantie und schleunigsten Execution Sr Majest. des Königes von Pohlen, Churfürstens von Sachsen, an Sr. Majest. dem Könige von Preußen zu bezahlen, außer den Contributionen, oder einer andern Summe, welche sie bereits bis den 22ten dieses Monaths aus denen Sr. Majest. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen zuständigen Landen, gehoben, unter was vor einen Prætext es immer seyn möge, annoch die Summe von einer Million Reichsthaler, den Thaler zu 24. Ggr. gerechnet, welche Summe auf einmal an baaren Gelde, in guten Ducaten und Luis d'Ors an Sr. Majest. dem Könige von Preußen, in der künftigen Leipziger Oster-Messe des 1746. Jahres mit 5. pr. C. Interessen, von 23. dieses Monaths an bis auf den Zahlungs-Termin zu rechnen, bezahlet werden soll, und gedachte Sr. Maj. der König von Pohlen verbinden sich, und versprechen als Garant dieser Bezahlung davor zu sorgen, damit solches an dem festgesetzten Termin geschehen möge, ohne den geringsten Abzug, Liquidation, Abrechnung, oder Ausflucht, von was

Nahmen, Vorwand und Natur es immer seyn könne; mit dem Bedin-
ge, haben Sr. Majest. der König von Preußen, cassiren lassen, seit den
22. dieses Monats, alle Contributiones und Geld Forderungen Recrou-
ten-Pferde-Wagen- und Knechte-Pieffrungen in dem ganzen Churfür-
stenthum Sachsen, desselbe Dependenzien, und namentlich die Ober-
und Nieder-Lausitz, alles in Conformität der Versicherungs-Acte, die
von dem Staats-Rath Sr. Majest. des Königes von Pohlen, Churfürst
von Sachsen de Dato Dresden den 11. dieses Monats ausgestellt wor-
den, welche Acte gedachtem Ministerio nach geschehener Bezahlung obge-
meldeter Summe von einer Million Deutschen Thaler restituiert wer-
den soll. Wann aber wieder alles Vermuthen, und aus Unmöglichkeit,
daß die Befehle Sr. Majestät des Königes, ob sie gleich expediret, und
schon den 21. dieses Monats abgegangen, nicht in Zeiten an gewisse ab-
gelegene Derter hätten gelangen können, es sich zugetragen haben solte,
daß man aus Unwissenheit den 22ten oder 23ten dieses Monats, gedach-
ten Ordres zuwieder gehandelt, und hier und dort etwas Geld gefodert
und genommen, so wird die Disposition desjenigen, was oben verspro-
chen worden, nichts desto weniger in aller seiner Krafft verbleiben, ohne
daß man daher den geringsten Vorwand nehmen könnte, es zu vernichten.

Die Armeen Sr. Majest. des Königs von Preußen werden alle Staa-
ten und Erblande, Städte, Plätze und Festungen, so Sr. Majest. dem
Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen gehören, gänzlich räu-
men, in den Zustande, worinnen sie sich in Ansehung ihrer Fortificatio-
nes, Bertheidigungs-Bereken und Einfassungen befunden, als sie occu-
piret wurden, auch den Bürgern dieser Plätze ihr Gewehr restituiren,
dasjenige ausgenommen, was man von der Armee Sr. Majest. des
Königes von Preußen gefunden, und von dem Deserteurs der preußi-
schen Troupen gekauft, längstens in einer Zeit von 15. Tagen, von den
Tage der Auswechslung der Ratificationen dieses gegenwärtigen Tractats
zu rechnen, und man wird den Anfang machen die Stadt Dresden sofort
nach der Auswechslung der Ratificationen zu evacuiren, und Leipzig 8.
Tage drauf, ohne das Vorspann, zu zwingen, über die Grenze zu gehen,
und ohne Geißel zu begehren, noch etwas anders bey ihren Aufenthalt,
Marsch und Auszug als Quartier, Essen und Trincken und die nöthige

Fou



Fourage zu verlangen, so ihnen umsonst von den Commissarien, welche Se. Majest. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen ernennen werden, gereicht wird. Inmittelst soll Sr. Majest. dem Könige von Preußen erlaubet seyn, auf Dero Kosten die Kranken und Blessirten ihrer Armee, mit dem Haupt-Hospital und einem Detachement von ihren Troupen zu derselben Beschützung und Sicherheit in der Stadt Meissen zu lassen, bis sie im Stande seyn, nach den Landen Sr. Majestät des Königes von Preußen auf Dero Kosten transportiret zu werden.

Art. 4.) Alle Kriegs-Gefangne, Officiers und sächsische Soldaten, die Cadets und Land-Miliz mit eingeschlossen, sollen nach der Ratification gegenwärtigen Tractats, ohne Ranzion losgelassen und ihr Gewehr zurück gegeben werden, diejenigen ausgenommen, welche unter den Troupen Sr. Majest. des Königes von Preußen Dienste genommen, die Leute von der Land-Miliz aber, so im Lande ansässig sind, wird man gleichfalls wieder frey geben.

Art. 5.) Seine Majest. der König von Pohlen, und Churfürst von Sachsen, versprechen vor Sich und Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, auf ewig, die in diesem Jahre den 26ten August neuem Trili zu Hannover zwischen Sr. Majest. dem Könige von Preußen und Sr. Majest. dem Könige von Großbritannien zu Herstellung des Friedens in Deutschland geschlossene Convention, schlechterdings anzunehmen, und derselben beizutreten.

Art. 6.) Seine Majest. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen, machen sich verbindlich und versprechen zugleich in einer Zeit von 5. Tagen, von den Dato dieses gegenwärtigen Tractats anzurechnen, herbeizubringen, von Seiten Ihro Majest. der Königin, Dero Gemahlin, vor Sich und Ihre Erben beyderley Geschlechts, eine feyerliche Cessions-Acte der Eventual-Rechte, welche sie einmahl, vermöge der Pragmatischen Sanction des Hauses Oesterreich, und als eventuale Erben dieses Hauses, nach desselben Abgang an alle Staaten und Lande könten nehmen wollen, welche von dem Wienerischen Hofe durch den Tractat von Breslau des 1742ten Jahres an Sr. Majest. den König von Preußen, Ihren Nachfolgern und Erben beyderley Geschlechts auf ewig abgetreten worden, und versprechen überdem niemahls mehr Sr. Majest. den Kö-

nig von Preussen Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts in den ruhigen Besiz gedachter, durch den Tractat von Breslau cedirten Staaten und Lande zu stöhren, unter welchen Vorwand, Nahmen oder Titul es immer seyn könnte, weder directe, noch indirecte, ferner auch beständig Sr. Majest. dem Könige von Preussen Dero Erben und Nachfolger eben diejenigen Titul in Betrachtung dieser Staaten zu geben die in mehrgemeldeten Tractat von Breslau stipuliret worden.

Art. 7.) Um allen Disputen und Contestationen zuvor zukommen, welche sich öfters zwischen Sr. Majestät dem König von Preussen und Sr. Majest. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, bey Gelegenheit des Zolls zu Fürstenberg an der Oder, und der Passage bey Schidlo' erhoben; so cediren Sr. Majest. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen vor Sich und Ihre Erben und Nachfolger auf ewig an Sr. Maj. den König von Preussen, Ihre Erben und Nachfolger, gegen ein Equivalent eines Stück Landes in Schlessien, so in der Lausitz enclaviret ist, oder eines andern Equivalents, an Land und Leuten, und die Hohen contrahirenden Theile werden Commissarien ernennen, diese Sache zu reguliren, und den Tausch in 6. Wochen zu Stande zu bringen, von dem Tage der Zeichnung gegenwärtigen Tractas anzurechnen, dergestalt, daß keiner von den Hohen contrahirenden Theilen durch diesen Tausch was verliere. die Stadt und den Zoll von Fürstenberg an der Oder, mit seinen Dependenzien, und das Dorff Schidlo, die Rechte der Privat-Personen und das Dominium utile, welches sie daselbst haben können, davon ausgenommen, also daß beyde Ufer der Oder auf dieser Seite ins künftige Sr. Maj. dem Könige von Preussen, Ihren Nachfolgern und Erben auf ewig zugehören solten, ohne daß Se. Majest. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen, und Ihre Nachfolger und Erben jemahls daran weiter eine Anforderung machen, oder einen andern Zoll an der Oder anlegen wolten, oder die freye Schiffahrt, worinnen es immer seyn mögte, verhindern, unter was vor einen Titul, Nahmen und Vorwand es seyn könnte, eben so wie das Equivalent an Land und Leuten, welches Sr. Majest. der König von Preussen, Se. Majest. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen cediren wird, demselben und Ihren Nachfolgern auf ewig verbleiben soll, ohne daß Sr.

Se. Majestät der König von Preussen, Ihre Nachfolger und Erben iemahls daran eine Anforderung machen könnten, unter was vor einem Titel, Nahmen oder Vorwand es seyn mögte.

Art. 8.) Die Protestantische Religion wird in allen Staaten, Provinzien des Churfürstenthums Sachsen, die Ober- und Nieder-Lausitz mit eingeschlossen, wie auch in allen Staaten und Provinzien, Sr. Majestät des Königs von Preussen, nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens erhalten und conserviret werden, ohne daß man iemahls darinnen die geringste Veränderung vornehmen könnte.

Art. 9. Das im Jahre 1741. zu Breslau geschlossene Cartel, zwischen Ihro Maj. den König von Preussen und den König von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, soll in seiner völligen Krafft bestehen, und von beyden Theilen genau observiret werden.

Art. 10. Man wird beyderseitig getreulich alle Mißbräuche abschaffen, welche sich bey der Handlung zum Nachtheil der Lande, Staaten und respective Unterthanen der beyden hehen contrahirenden Theile eingeschlichen, und entweder selbige gänglich auf beyden Theilen abstellen, oder durch eine anderweitige Convention in der Güte ausmachen.

Seine Majestät der König von Preussen wird auch die freye Durchfahre auf die Pässe Seiner Majestät des Königs von Pohlen, Churfürstens von Sachsen, und Dero Hofes durch Schlesien nach Pohlen verstaten, sowohl vor alles dasjenige, was Seiner Majestät aus Pohlen nach Sachsen wird kommen lassen, als auch was Sie als Fürsten-Guth dahin schicken wollen.

Art. 11. Alle Vasallen und Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen, wie auch alle diejenigen, welche in Ihren Krieger- und Civil-Diensten sich befinden, und Capitalia in der so genannten Sächsischen Ober-Steuer-Einnahme stehn haben, sollen getreulich an Capital und Interessen in der Verfall-Zeit nach dem Inhalt ihrer Obligationen, oder Steuer Scheinen bezahlet werden.

Art. 12. Seine Majestät der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen wird sich, in Betrachtung des Chur-Pfälzischen Hauses, nach dem
Inn:

QK 212.346
Innhalt des 1ten Art. der Convention von Hannover, vom 26. Aug.
gegenwärtigen Jahres, richten.

Art. 13. Ihre Majestät die Kayserin von Rußland, Se. Majestät der
König von Groß-Britannien, und Ihre Hochmögenden, die Herren
General-Staaten der vereinigten Niederlande, sollen von beyden con-
trahirenden Theilen eingeladen werden, diesem Friedens-Versöhnungs-
und Freundschafts-Tracat zu guarantiren, es soll aber derselbe nichts
destoweniger in seiner völligen Krafft verbleiben, und in allen seinen
Puncten und Artickeln, wann selbst diese Guarantie nicht erhalten wer-
den könnte, bestehen.

Art. 14. Der gegenwärtige Friedens- und Versöhnungs-Tractat soll
von beyden Theilen ratificiret, und die Ratificationes gewöhnlicher ma-
ßen ausgefertigt, und innerhalb 8. oder 10. Tagen, von dem Dato der
Zeichnung dieses Tractats an zu rechnen, oder noch eher, wann es seyn
kan, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Sr. Majestät
des Königs von Preußen, und Sr. Majestät des Königs von Pohlen,
Churfürstens von Sachsen, vrmöge unsrer Vollmacht, gegenwärtigen
Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat unterschrieben und
mit unsern Petschafft besiegelt. So geschehen Dresden, den 25. De-
cembr. 1745.



g.
er
en
on.
gs.
ts
eu
er.

foll
aaf
der
yn

tät
len
gen
ind
De

ULB Halle
008 553 769

3



W 78



3, 44^b

Friedens=
Versöhnungs=
und
Freundschafts=

CTAT

wischen

König von Preußen,

und

König von Böhlen.

zeichnet zu Dresden

Decembr. 1745.

